



STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *OeBB Historic* besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem und ideellem Zweck. Rechtsdomizil und Sitz ist Balsthal SO.

2. Ziel und Zweck

Historische Schienenfahrzeuge sind bedeutende Kulturdenkmäler und wertvolle Zeitzeugen der Industriegeschichte.

OeBB Historic macht sich deshalb zum Ziel,

- den bestehenden Nostalgiebetrieb der Oensingen-Balsthal-Bahn zu erhalten und zu fördern;
- zur Pflege und Unterhalt von historischem Rollmaterial beizutragen;
- eigene und fremde Fahrzeuge sorgsam zu renovieren und das dazu nötige technische Fachwissen zu bewahren;
- historische Fahrzeuge der Öffentlichkeit als lebendige Kulturgüter im Betrieb präsentieren und deren Geschichte zu vermitteln.

Um diese Ziele zu erreichen setzt *OeBB Historic* Fachgruppen ein und arbeitet mit der Oensingen-Balsthal-Bahn AG zusammen. Der Verein kann selbst Rollmaterial erwerben, mieten oder ausleihen und Zusammenarbeits- und Leistungsvereinbarungen abschliessen.

3. Finanzielles

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt *OeBB Historic* insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, Eigenleistungen und Frondienste;
- Gönnerbeiträge
- Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Erträge aus Arbeiten für Dritte und Vermietungen;
- Erträge aus Nostalgiefahrten und Veranstaltungen.

Mitgliederbeiträge, Eigenleistungen und Frondienste werden jährlich durch die Mitgliederversammlung vereinbart.

Der Vorstand ist berechtigt durch Sammlungen, Spenden, Subventionen und dergleichen, die Mittel des Vereins zu äufnen, soweit dies zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig ist. Er kann zu diesem Zweck mit allen geeigneten Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Die Erhaltung dieser Vermögenswerte steht im Vordergrund. Die Anlagen erzielen ein kontinuierliches Einkommen und unterliegen nur geringen Wertschwankungen. Grössere Risiken dürfen nicht eingegangen werden.

Handwritten signature and arrow

Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Ressortchefs Finanzen die Stelle, bei der Wertchriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung entscheidet die GV.

4. Mitgliedschaft

Es wird zwischen Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern unterschieden.

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird ein entsprechendes Mitgliederverzeichnis geführt.

Jedes Aktivmitglied, das einen Mitgliederbeitrag entrichtet, kann alle Rechte, die ihm die Statuten gewähren, in Anspruch nehmen.

Es kann Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind bis spätestens am 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen, damit diese ordnungsgemäss traktandiert werden können. Anträge zu den traktandierten Geschäften können an der GV gestellt werden. Jedes neu aufgenommene Aktivmitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten,
- den Verein zu unterstützen,
- den Mitgliederbeitrag zu leisten.

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Gönnerkategorien sind in einem speziellen Reglement festgehalten. Die Gönner unterstützen den Verein mit finanziellen und ideellen Mitteln. Sie verfügen nicht über ein Stimm- und Wahlrecht, sind aber beitragspflichtig. Sie können die GV als Gast besuchen.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich.

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die entsprechende schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) ist an den Vorstand zu richten und wird erst nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die Statuten verletzen, dem Vereinszweck zuwiderhandeln, dem Ansehen des Vereins schaden oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben.

6. Organe von OeBB Historic

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ von OeBB Historic ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Rechnung und Budget) findet normalerweise in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden brieflich oder digital eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- e) Einsetzen von Fachgruppen
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied 1 Stimmrecht. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht. Vertretungsvollmachten sind nicht gestattet.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten, die an der Versammlung teilnehmen.

Sämtliche Organe können sich sowohl physisch als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.

Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ. Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

8. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) jeweilige Fachgruppe

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt *OeBB Historic* nach aussen. Er erarbeitet und schliesst Zusammenarbeits- und Leistungsvereinbarungen ab und kann Fachgruppen vorschlagen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Brief, E-Mail oder Telefon) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für einmalige Ausgaben beschränkt sich, soweit die Ausgaben nicht durch das Budget bestimmt sind, auf Fr. 10'000.00 pro Rechnungsjahr. Sämtliche Rechnungen sind durch den Ressortchef und den Präsidenten zu visieren.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkompetente Rechnungsrevisoren oder eine entsprechende juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung alljährlich kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10. Zeichnungsberechtigung

OeBB Historic wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Zahlungsverkehr mit Post und Banken verfügt der Finanzchef über Einzelunterschrift.

11. Haftung

Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem ganzen Vermögen. Die persönliche Haftung beschränkt sich maximal auf den festgelegten Jahresbeitrag.

Gegen Risiken schliesst *OeBB Historic* nach Notwendigkeit Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Sachversicherung, Veranstaltungsversicherung etc.) ab.

Für Unfälle von Vereinsmitgliedern anlässlich von Sonderfahrten, Vereinsreisen, Exkursionen, Frondienstleistungen etc. lehnt *OeBB Historic* ausdrücklich jede Haftung ab. Den Anweisungen der Bahnorgane ist zwingend Folge zu leisten. Von Seiten des Vereins wird kein Ordnungsdienst aufgezogen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung von *OeBB Historic* kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Antrag und Beschluss müssen zwingend folgende Punkte beinhalten:

- Ausdrücklicher Beschluss zur Auflösung;
- Termin der Auflösung;
- Bezeichnung der Liquidatoren und die Beschreibung ihrer Pflichten;
- Beschluss über die Verwendung des Liquidationsvermögens.
(Das Liquidationsvermögen kann nur einer anderen aufgrund der Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen werden.)

13. Inkrafttreten

Diese Statuten von *OeBB Historic* wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2021 angenommen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Balsthal, 10. Juni 2021

Der Präsident:



Toni Rüegg

Der Sekretär:



Markus Schindelholz